



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 2007

Nummer 1

Grußwort

**an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen
zum Jahreswechsel 2007/2008**

Das vergangene Jahr war ein Jahr voller Veränderungen – insbesondere für Sie, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsstrukturreform und Bürokratieabbau bleiben auch künftig wichtige Ziele der Landesregierung, denn sie sind notwendig, damit sich unser Land weiterentwickeln kann. Eine konsequente haushaltswirtschaftliche Konsolidierungspolitik und weitreichende Reformen in so wichtigen gesellschaftspolitischen Aufgabefeldern wie der Bildung, der Inneren Sicherheit oder der kommunalpolitischen Handlungsbedingungen sorgen für neue Dynamik in Nordrhein-Westfalen.

Wir brauchen mehr finanzielle Bewegungsfreiheit für unser Land, damit der Staat auch künftig seine Kernaufgaben konzentriert bewältigen kann. Daher musste diese Landesregierung damit beginnen, die Verwaltung umzugestalten. Zusätzliche Personalausgaben von ca. 800 Millionen Euro pro Jahr allein aufgrund der normalen Altersentwicklung, ohne neue Einstellungen und Beförderungen: Das ist bei einem Schuldenberg von 112 Milliarden Euro den Steuerzahlern nicht länger zu vermitteln. Mit über 400.000 Beschäftigten ist die Landesverwaltung viel zu groß geworden – Folge einer finanzwirtschaftlich unverantwortlichen Einstellungspolitik der vergangenen Jahrzehnte.

Alle Strukturveränderungen – die Auflösung der Sonderbehörden für die Bereiche Umwelt, Arbeitsschutz, Bergbau und Agrarordnung und die umfangreiche Kommunalisierung der Versorgungs- und Umweltverwaltung – werden zu Personalreduzierungen von ca. 15 % führen. Mit dieser Reform entlastet die Landesregierung nicht nur den Landeshaushalt, sondern stärkt zugleich die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Verwaltungsbehörden. Dabei haben wir immer auch das Wohl der Beschäftigten im Auge. Niemand soll durch die Strukturmaßnahmen unzumutbar belastet werden. Das gilt übrigens auch für die notwendigen Veränderungen der Mitbestimmung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Daneben hat die Landesregierung beschlossen, den Stellenabbau zu beschleunigen. Eine zentrale Rolle spielt dabei das im Geschäftsbereich des Finanzministeriums eingerichtete Personaleinsatzmanagement, das den Umbau der Verwaltung durch Gestaltung eines ressortübergreifenden internen Arbeitsmarktes begleitet. In diesem Kontext hat das Kabinett Ihnen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung, eine Reihe besonderer Anreize zum vorzeitigen Abbau von kw-Vermerken angeboten. Im Rahmen individueller Prüfungen ist über die meisten Anträge bereits entschieden worden.

Verwaltungsstrukturreform, Bürokratie- und Stellenabbau verändern Behörden und ihre innere Organisation, haben Auswirkungen nicht nur auf den Arbeitsplatz und die künftige Aufgabenbewältigung, sondern auch auf persönliche Verhältnisse. Die Veränderungen sind deshalb nicht ohne Kritik und individuelle Verunsicherung geblieben. Die Landesregierung hat sich mit den kritischen Argumenten intensiv auseinandergesetzt und diesen dann Rechnung getragen, wenn sie sachlich begründet waren. Die Sorgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen wir ernst. Aber: Es wird keine betriebsbedingten Kündigungen geben. Und überall dort, wo Strukturveränderungen und ein beschleunigter Stellenabbau zu individuellen Fragen oder Problemen führen, werden diese im vertrauensvollen Miteinander von Behördenleitung und Personalrat sowie den verantwortlichen Dienststellen für Personal und Organisation beantwortet und gelöst werden.

Wir alle müssen uns darüber im Klaren sein, dass sich die schwierige Gesamtsituation des Landes Nordrhein-Westfalen trotz der andauernden guten konjunkturellen Entwicklung noch nicht grundlegend entspannt hat. Trotz aller Konsolidierungsanstrengungen wird die geplante Nettoneuverschuldung im Haushalt 2008 immer noch 1,77 Milliarden Euro betragen. Unser Ziel bleibt aber der ausgeglichene Landeshaushalt. Wir alle tragen Mitverantwortung dafür, heute die Weichen für eine zukunftssichere gesellschaftliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen zu stellen. Sie, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen, haben im vergangenen Jahr die zum Teil einschneidenden Veränderungen in der Verwaltung loyal mitgetragen. Sie haben darüber hinaus mit Ihrem Engagement und Ihren bürgernahen Dienstleistungen vor Ort in den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden genauso wie in der unmittelbaren Landesadministration eine stabile und leistungsfähige Verwaltung des Landes repräsentiert. Für Ihren persönlichen Einsatz bedanke ich mich herzlich und verbinde diesen Dank mit der Zuversicht, auch im kommenden Jahr mit Ihnen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich für das Jahr 2008 Gesundheit, persönliche Zufriedenheit und beruflichen Erfolg. Diesen Wunsch richte ich in besonderer Weise auch an die Beamtinnen und Beamten aus Nordrhein-Westfalen, die fern der Heimat und von ihren Familien ihren Dienst im Ausland, insbesondere in Krisenregionen, versehen.

Dr. Ingo Wolf MdL
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Datum	Titel	Seite
	Grußwort an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen zum Jahreswechsel 2007/2008	1

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	12. 12. 2007	Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Auflösung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen.	3
8202	17. 12. 2007	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.	3

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
20. 12. 2007	Bek. – Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (ZENTEK).	6
20. 12. 2007	Bek. – Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (Redual)	7
	Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
17. 12. 2007	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung von Nachfolgern	8
6. 12. 2007	Bek. – 30. Nachtrag vom 6. 12. 2007 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18. 2. 1994	9
6. 12. 2007	Bek. – 13. Nachtrag vom 6. 12. 2007 zum Anhang 2 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18. 2. 1994	9

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
2. 1. 2008	Bek. – 1. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 10. Wahlperiode	9
	Landschaftsverbandes Rheinland	
28. 12. 2007	Bek. – 13. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland.	10
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2007 –.	10

I.**2005****Auflösung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– I.1 nB – 4.02.16 –
v. 12.12.2007

Das mit Erlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 31.7.2003 – I.1-0100 (MBL NRW. S. 898/ SMBl. NRW. 2005) errichtete Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes NRW wird mit Wirkung zum 1.1.2008 aufgelöst.

Der Erlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 31.7.2003 (MBL NRW. S. 898/ SMBl. NRW. 2005) sowie der Erlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 23.11.2004 (MBL NRW. S. 1236/ SMBl. NRW. 2005) werden aufgehoben.

– MBL NRW. 2008 S. 3

8202**Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 6130 – 1.3 – IV –
v. 17.12.2007

A:

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 18.7.2007 beschlossene 10. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) – in der am 9.11.2007 vom BMF genehmigten Fassung der 10. Änderung der Satzung – bekannt. Der Runderlass des Finanzministeriums vom 13.7.2007 – B 6130 – 1.3 – IV 1 ist wie folgt zu ändern:

1.

In der Übersicht vor dem Inhaltsverzeichnis ist nach der Nr. 9 folgende Nr. 10 einzufügen:

„10. Änderung der VBLS, vom Verwaltungsrat am 18.7.2007 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 9.11.2007 genehmigt.“

2.

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

a)

Im zweiten Teil – Abschnitt III – wird nach dem Gliederungspunkt „§ 36 Versorgungspunkte“ der Gliederungspunkt „§ 36a Versorgungspunkte aus dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost“ eingefügt.

b)

Im fünften Teil – Abschnitt IV – wird der Gliederungspunkt „§ 82 Sonderregelung für Entgelte über der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O“ durch den Gliederungspunkt „§ 82 Sonderregelungen für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.

c)

Im fünften Teil – Abschnitt IV – wird nach dem Gliederungspunkt „§ 84 Sonderregelungen für die Jahre 2001 und 2002“ der Gliederungspunkt „§ 84a Übergangsregelungen“ eingefügt.

3.

In § 22 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „mehr als drei Monate in Verzug ist“ die Wörter „oder keine

versicherungspflichtigen Beschäftigten mehr bei der Anstalt versichert“ angefügt.

4.

§ 23 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „von Anwartschaftsberechtigten“ die Wörter „einschließlich der Bonuspunkte, die im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus der Beteiligung für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaften zugeteilt werden,“ eingefügt.

b)

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa)

Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 als Unterabsatz eingefügt:

„³In Fällen des Absatzes 3 Satz 2 sowie des § 22 Abs. 3 Satz 4, in denen nur ein anteiliger Gegenwert zu zahlen ist, wird dieser dem Versorgungskonto I (§ 64) zugeführt.

⁴Die dem anteiligen Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind abweichend von Satz 2 zu Lasten des Versorgungskontos I zu erfüllen.

⁵Entsprechendes gilt in Fällen, in denen der Gegenwert nach § 23 Abs. 2 wegen Insolvenz oder Liquidation eines Beteiligten nicht oder nicht in vollem Umfang einbringlich ist.“

bb)

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 6 und 7.

5.

§ 26 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagfreien Regelaltersrente vollendet,“ ersetzt.

b)

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Pflicht zur Versicherung kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Buchst. c durch Arbeitsvertrag begründet werden bei Beschäftigten, die durch § 1 Abs. 2 Buchst. a, b oder s des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder § 1 Abs. 2 Buchst. a, b oder Absatz 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags ausgenommen sind oder ausgenommen wären, wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Tarifregelungen anwenden würde.“

6.

§ 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Buchstabe d wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

7.

In § 31 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Bahnversicherungsanstalt Abteilung B“ durch die Bezeichnung „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

8.

Nach § 34 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn die Wartezeit nicht bereits nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt ist oder als erfüllt gilt, wird für den Teil der Betriebsrente, der auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren (§ 66a Abs. 3) und auf den hierfür gezahlten Altersvorsorgezulagen (§ 82a) beruht, auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn der Pflichtversicherung, für die ein Beitrag nach § 66a Abs. 3 entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet.“

9.

In § 35 Abs. 4 wird nach den Wörtern „nach § 23 Abs. 5 Satz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

10.

Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36a

**Versorgungspunkte
aus dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungs-
verfahren im Abrechnungsverband Ost**

¹Die auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost beruhenden Anwartschaften sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 1 b Abs. 5 BetrAVG sofort unverfallbar. ²Soweit ein Anspruch auf Betriebsrente nur aus dieser Anwartschaft besteht, sind die auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren beruhenden Versorgungspunkte Grundlage für die Berechnung der monatlichen Betriebsrente. ³Die Anzahl dieser Versorgungspunkte ergibt sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Arbeitnehmerbeitrags zum Kapitaldeckungsverfahren zu einer Beitragsleistung von 4 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, multipliziert mit den nach § 36 Abs. 2 für das jeweilige Kalenderjahr errechneten Versorgungspunkten.“

11.

§ 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.

12.

In § 38 Abs. 1 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Wörter angefügt:

„soweit sie nach § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.“

13.

§ 44 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

b)

In Absatz 3 wird in Buchstabe d das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Buchstabe e gestrichen.

14.

In § 51 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit eine auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren (§ 66 a Abs. 3) beruhende sofort unverfallbare Anwartschaft erworben wurde, wird diese Anwartschaft sowie die Anwartschaften aus den den Beiträgen hinzuzurechnenden Altersvorsorgezulagen nach § 82a im Rahmen des Nachweises nach Absatz 1 gesondert ausgewiesen.“

15.

§ 64 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „einem für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvertrag“ durch die Wörter „Tarifvertragsregelungen für das Tarifgebiet West“ ersetzt.

16.

§ 65 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „von den Beteiligten“ die Wörter „mit Pflichtversicherten“ eingefügt.

b)

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa)

Die Angabe „30. November“ wird durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.

bb)

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soweit für Renten ein Ausgleichsbetrag oder ein Versicherungsmathematischer Barwert gezahlt wurde, wird

dies bei der Ermittlung der Sanierungsgelder berücksichtigt.“

b)

Absatz 4 Satz 4 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„⁴Sonstige Arbeitgeber, die anderen Arbeitgeberverbänden als die Beteiligten im Sinne des Buchstaben a bis c angehören, können auf Antrag ihres Arbeitgeberverbandes mit Zustimmung des Vorstands jeweils in einer Arbeitgebergruppe zusammengefasst werden;“

17.

§ 75 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 40 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 werden dabei berücksichtigt.“

b)

In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„²Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 40 durchgeführt.“

18.

§ 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Sonderregelungen für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt

(1) ¹Bei Bund und TdL gilt für pflichtversicherte Beschäftigte und für freiwillig versicherte Beschäftigte mit wissenschaftlicher Tätigkeit (§ 28 Abs. 1) Folgendes: Soweit das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 2 übersteigt, hat der Beteiligte ab 1. Januar 2002 zusätzlich in der freiwilligen Versicherung nach § 54 Abs. 2 Buchstabe a einen Beitrag von acht vom Hundert des übersteigenden Betrages an die Anstalt zu entrichten. ²Grenzbetrag ist das 1,181-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost; erhält die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung, ist diese dem Grenzbetrag jährlich einmal hinzuzurechnen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Beschäftigte, für die keine zusätzliche Umlage nach Absatz 2 zu zahlen ist.

(2) ¹Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 29 Abs. 4 d.S. a.F. gezahlt wurde, gilt Folgendes: Soweit das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage von neun vom Hundert des übersteigenden Betrages zu zahlen. ²Die sich daraus ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. ³Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost; erhält die/der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung, ist diese dem Grenzbetrag jährlich einmal hinzuzurechnen.“

19.

§ 82a Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Hat die/der Versicherte die steuerliche Förderung nach § 10a, Abschnitt XI EStG für den Eigenanteil am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in Anspruch genommen, gelten die Regelungen zur schädlichen Verwendung entsprechend, wenn die/der Versicherte ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt und die unbeschränkte Steuerpflicht endet (§ 95 Abs. 1 EStG). ²Die Anstalt zeigt die Wohnsitzverlegung im Sinne des Satzes 1 der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) an. ³Nach Mitteilung der Höhe des Rückzahlungsbetrages der steuerlichen Förderung durch die ZfA führt die Anstalt diesen Betrag an die ZfA ab und zahlt den verbleibenden Betrag an den Berechtigten aus. ⁴Die Versorgungspunkte erlöschen, soweit sie auf den zurückgezahlten Altersvorsorgezulagen beruhen. ⁵Auf Antrag des Berechtigten kann der Rückzahlungsbetrag von der ZfA gestundet und bei Eintritt des Leistungsfalls mit mindestens 15 v.H. der Leistungen getilgt

werden (§ 95 Abs. 2 EStG); der Antrag ist bei der Anstalt zu stellen. ⁶Wird der Antrag nicht gestellt, ist die Anwartschaft bzw. die Betriebsrente unter Berücksichtigung der zurückgezählten steuerlichen Förderung neu festzustellen.“

20.

Nach § 84 wird folgender § 84 a eingefügt:

„§ 84 a

Übergangsregelungen

Ist die/der Versicherte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 38 Abs. 1 Satz 4 in der am 31. Dezember 2006 maßgebenden Fassung Anwendung; dies gilt nicht, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begonnen hat.

21.

Im Anhang 1 wird Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Ersatzschulen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b“ werden die Wörter „oder Nr. 2 Buchst. d“ eingefügt.

22.

Im Anhang 1 wird Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2 wie folgt geändert:

a)

In Nummer 4 wird die Bezeichnung „Bahnversicherungsanstalt Abteilung B“ durch die Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

b)

In Nummer 6 wird die Zahl „236“ durch die Zahl „235“ ersetzt.

c)

Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. eine Übergangszahlung nach § 46 Nummer 4 TVöD BT-V (VKA) oder § 47 Nummer 3 TV-L beziehungsweise eine Übergangsversorgung nach den tariflichen Vorgängerregelungen erhalten oder“

23.

Im Anhang 1 wird in Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 43 folgender Satz 2 angefügt:

„²Soweit die auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren und auf Altersvorsorgezulagen beruhende Betriebsrente abgefunden wird, erlöschen die Ansprüche und Anwartschaften nur für diesen Teil der Versicherung.“

24.

Im Anhang 1 werden die Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs 4 Satz 1 wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa)

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,“

bb)

In Nummer 9 wird das Wort „Jubiläumszuwendungen“ durch das Wort „Jubiläumsgelder“ ersetzt.

cc)

In Nummer 13 werden die Wörter „mit Ausnahme der Zuwendung“ gestrichen.

dd)

Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Für am 30. Juni 2007 bestehende Vereinbarungen in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen über die Ausnahme von Bestandteilen des Ar-

beitsentgelts aus der Zusatzversorgung gilt Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 1. Januar 2007 maßgebenden Fassung.“

b)

In Absatz 2 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.

c)

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für die Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ²In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

25.

Im Anhang 1 wird Absatz 1 Satz 9 Buchstabe a der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5 a wie folgt neu gefasst:

„a) sind nur die Leistungen zu berücksichtigen, die nicht aus dem Vermögen im Sinne der §§ 61 Abs. 2, 66, aus einem Ausgleichsbetrag oder einem versicherungsmathematischem Barwert zu erfüllen sind,“

26.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a)

Teil I „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ wird wie folgt gefasst

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung
§ 3	8	§ 41	3, 5
§ 7	6	§ 43	3, 4, 6
§ 8	8	§ 44	4, 10
§ 12	6, 8	§ 46	6
§ 13	8	§ 47	5
§ 14	6, 8	§ 48	6
§ 15	8	§ 51	5, 10
§ 18	8	§ 57	6
§ 22	5, 10	§ 64	2, 4, 10
§ 23	1, 4, 5, 10	§ 65	6, 7, 8, 10
§ 26	10	§ 66 a	4
§ 28	2, 4	§ 67	8
§ 30	5, 10	§ 68	5
§ 31	5, 8, 10	§ 69	8
§ 32	5	§ 71	8
§ 34	5, 10	§ 75	10
§ 35	5, 10	§ 78	3
§ 36	6	§ 79	3
§ 36 a	10	§ 82	3, 10
§ 37	3, 5, 10	§ 82 a	6, 10
§ 38	6, 10	§ 84 a	10
§ 40	3		

Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderungen
AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e	10
AB zu § 20 Abs. 3 (Anhang 1, III.) 1	1
AB zu § 21 Abs. 2 (Anhang 1, IV.) 2	2
AB zu § 28 Abs. 2	10
AB zu § 43 Abs. 1 (Anhang 1, VII.) 4	4, 10
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1 (Anhang 1, VIII.)	3, 10
AB zu § 65 Abs. 5 a (Anhang 1, IX.)	7, 8, 9, 10
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3 (Anhang 1, X.)	4, 5, 8

b)

In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. Änderung der VBLS vom 18.7.2007

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.1.2001)

§ 23 Abs. 2 Buchst. B, Abs. 5 Sätze 3 bis 7; § 35 Abs. 4; § 65 Abs. 3 Satz 2; § 75 Abs. 3 Buchst. b Satz 1, Abs. 4 Satz 2; Anhang 1 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e;

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.1.2004)

§ 34 Abs. 4; § 36 a; § 44 Abs. 3 Buchst. e; § 82 a Abs. 6; Anhang 1 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 43;

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.1.2006)

§ 65 Abs. 3; Anhang 1 Absatz 1 Satz 9 Buchst. a Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5 a;

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.7.2007)

§ 82;

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 19.7.2007)

§ 22 Abs. 3 Satz 2; § 65 Abs. 4 Satz 4;

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.1.2007)

§ 26 Abs. 1 Satz 1; § 31 Abs. 3; § 37 Abs. 1; § 38 Abs. 1 Satz 4; § 51 Abs. 1 a; § 64 Abs. 1 Satz 4; § 84 a; Anhang 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2; Anhang 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 9, Nr. 13, Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1;

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.1.2008)

§ 26 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b; § 30; § 44 Abs. 1 Satz 1; § 65 Abs. 1 Satz 1; Anhang 1 Satz 1 Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2

– MBl. NRW. 2008 S. 3

II.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (ZENTEK)

Bek. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV-2/IV-4 – 811/4-24459/8 –
v. 20.12.2007

Auf Antrag der ZENTEK GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 25.10.2007, ergänzt durch Nachträge vom 25.10. und 19.11.2007, ergeht gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.7.2007 (BGBl. I S. 1462), der folgende Bescheid:

I.

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet.

II.

Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.

Im Hinblick auf den vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen hat die Antragstellerin innerhalb von **vier Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Verträge abgeschlossen wurden bzw. in denen die Laufzeit der Verträge nach Antragstellung abgelaufen ist, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern (sog. Leistungsverträge) über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorzulegen. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Verträge innerhalb dieser Frist vorgelegt werden, so ist nachzuweisen, dass den Entsorgungsdienstleistern angemessene Vertragsangebote unterbreitet wurden und dass tatsächlich die Sammlung und Verwertung ungeachtet fehlender Vertragsabschlüsse durchgeführt wird.

2.

Für die Vertragsgebiete, in denen eine Sortierung der (Leicht-) Verpackungen nicht bereits Gegenstand des Leistungsvertrages ist, hat die Antragstellerin innerhalb von **vier Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge vorzulegen bzw. entsprechende Sortierkapazitäten nachzuweisen.

3.

Die Antragstellerin hat Leistungsverträge und Sortierverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Feststellung rechtsverbindlich unterzeichnet werden sollen (s. Auflagen zu Ziff. 1 und 2), mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

4.

Innerhalb von **sechs Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids sind für alle entsorgungspflichtigen Körperschaften rechtsverbindlich unterzeichnete Abstimmungserklärungen vorzulegen. Soweit Abstimmungserklärungen nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt werden können, ist nachzuweisen, dass den entsorgungspflichtigen Körperschaften geeignete und den Anforderungen des § 6 Abs. 3 VerpackV entsprechende Abstimmungsangebote vorgelegt wurden.

5.

Hinsichtlich der Auflagen zu Ziff. 1 bis 4 hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde monatlich über den aktuellen Sachstand zu berichten.

6.

Innerhalb von **sechs Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Verpflichteten sich mit welchen Mengen an ihrem System beteiligen.

7.

Die Verwertung der Verpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbunden ist nur in Betrieben zulässig, die von einer unabhängigen sachverständigen Stelle geprüft und zertifiziert worden sind. Vor einer Belieferung muss

die sachverständige Stelle zumindest im Anschluss an die Erstbegehung die vorläufige Unbedenklichkeit der Belieferung bescheinigen.

Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß EG-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.

8.

Soweit im Rahmen des Systems die Zwischenlagerung aussortierter Wertstoffe vorgesehen ist, hat die Antragstellerin dies der Feststellungsbehörde unter Benennung der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

9.

Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Systems betriebenen Anlagen den rechtlichen Anforderungen entsprechend zugelassen sind.

Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass der Feststellungsbehörde oder von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu den im Rahmen des Systems genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

10.

Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Anteile der ihr im Verhältnis zu anderen Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV zuzuordnenden Verpackungsmengen regelmäßig ermittelt werden. Ist zu diesem Zweck eine Clearingstelle der Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV eingerichtet, hat sich die Antragstellerin hieran zu beteiligen. Die Angaben zu den Anteilen der Verpackungsmengen sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Berechnung von Kosten- und Entgeltansprüchen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 10 VerpackV erforderlich ist.

11.

Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Abs. 4 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der „LAGA-Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ gemäß Anhang I zu § 6 VerpackV“, Mitteilung der LAGA Nr. 37 (veröffentlicht unter www.laga-online.de), in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

Da die Antragstellerin die Erfassungslogistik des bisher tätigen dualen Systems mitbenutzt, muss die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum System der Antragstellerin in Abgrenzung zum anderen System transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus Gebietskörperschaften stammen, für deren Bundesland die Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Abs. 3 VerpackV besitzt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.

12.

Die Antragstellerin hat unmittelbar nach der Bekanntgabe der Feststellung Sicherheit für den Fall zu leisten, dass der Betrieb des Systems eingestellt wird, damit die Entsorgung der in den Sammeleinrichtungen des Systems tatsächlich erfassten Verpackungen finanziell gewährleistet wird. Dieses kann durch eine Bankbürgschaft in ausreichender Höhe erfolgen.

13.

Weitere Auflagen sowie Ergänzungen von Auflagen bleiben vorbehalten.

14.

Die Feststellung kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn die Antragstellerin eine der in Ziff. 1 bis 6 genannten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit gemäß Ziff. 12 gewährleistet.

III.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

IV.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

– MBL NRW. 2008 S. 6

Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (Redual)

Bek. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV-2/IV-4 – 811/4-24459/8 –
v. 20.12.2007

Auf Antrag der Redual GmbH & Co. KG, Brügelmannstraße 3, 50679 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 17.9.2007, ergänzt durch Nachträge vom 9.11., 15.11. und 27.11.2007, ergeht gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.7.2007 (BGBl. I S. 1462), der folgende Bescheid:

I.

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet.

II.

Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.

Im Hinblick auf den vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen hat die Antragstellerin innerhalb von **vier Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Verträge abgeschlossen wurden bzw. in denen die Laufzeit der Verträge nach Antragstellung abgelaufen ist, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern (sog. Leistungsverträge) über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorzulegen. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Verträge innerhalb dieser Frist vorgelegt werden, so ist nachzuweisen, dass den Entsorgungsdienstleistern angemessene Vertragsangebote unterbreitet wurden und dass tatsächlich die Sammlung und Verwertung ungeachtet fehlender Vertragsabschlüsse durchgeführt wird.

2.

Für die Vertragsgebiete, in denen eine Sortierung der (Leicht-) Verpackungen nicht bereits Gegenstand des Leistungsvertrages ist bzw. noch keine Verträge abgeschlossen wurden oder in denen die Laufzeit der Verträge nach Antragstellung abgelaufen ist, hat die Antragstellerin innerhalb von **vier Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge vorzulegen bzw. entsprechende Sortierkapazitäten nachzuweisen.

3.

Die Antragstellerin hat Leistungsverträge und Sortierverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Feststellung rechtsverbindlich unterzeichnet werden sollen (s. Auflagen zu Ziff. 1 und 2), mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

4.

Innerhalb von **sechs Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids sind für alle entsorgungspflichtigen Körper-

schaften rechtsverbindlich unterzeichnete Abstimmungserklärungen vorzulegen. Soweit Abstimmungserklärungen nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt werden können, ist nachzuweisen, dass den entsorgungspflichtigen Körperschaften geeignete und den Anforderungen des § 6 Abs. 3 VerpackV entsprechende Abstimmungsangebote vorgelegt wurden.

5.

Hinsichtlich der Auflagen zu Ziff. 1 bis 4 hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde monatlich über den aktuellen Sachstand zu berichten.

6.

Innerhalb von **sechs Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Verpflichteten sich mit welchen Mengen an ihrem System beteiligen.

7.

Die Verwertung der Verpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbunden ist nur in Betrieben zulässig, die von einer unabhängigen sachverständigen Stelle geprüft und zertifiziert worden sind. Vor einer Belieferung muss die sachverständige Stelle zumindest im Anschluss an die Erstbegehung die vorläufige Unbedenklichkeit der Belieferung bescheinigen.

Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß EG-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.

8.

Soweit im Rahmen des Systems die Zwischenlagerung aussortierter Wertstoffe vorgesehen ist, hat die Antragstellerin dies der Feststellungsbehörde unter Benennung der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

9.

Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Systems betriebenen Anlagen den rechtlichen Anforderungen entsprechend zugelassen sind.

Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass der Feststellungsbehörde oder von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu den im Rahmen des Systems genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

10.

Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Anteile der ihr im Verhältnis zu anderen Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV zuzuordnenden Verpackungsmengen regelmäßig ermittelt werden. Ist zu diesem Zweck eine Clearingstelle der Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV eingerichtet, hat sich die Antragstellerin hieran zu beteiligen. Die Angaben zu den Anteilen der Verpackungsmengen sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Berechnung von Kosten- und Entgeltansprüchen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 10 VerpackV erforderlich ist.

11.

Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Abs. 4 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der „LAGA-Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ gemäß Anhang I zu § 6 VerpackV“, Mitteilung der LAGA Nr. 37 (veröffentlicht unter www.laga-online.de), in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

Da die Antragstellerin die Erfassungslogistik des bisher tätigen dualen Systems mitbenutzt, muss die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum System der Antragstellerin in Abgrenzung zum anderen System transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus Gebietskörperschaften stam-

men, für deren Bundesland die Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Abs. 3 VerpackV besitzt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.

12.

Die Antragstellerin hat unmittelbar nach der Bekanntgabe der Feststellung Sicherheit für den Fall zu leisten, dass der Betrieb des Systems eingestellt wird, damit die Entsorgung der in den Sammelanlagen des Systems tatsächlich erfassten Verpackungen finanziell gewährleistet wird. Dieses kann durch eine Bankbürgschaft oder eine Patronatserklärung erfolgen.

13.

Weitere Auflagen sowie Ergänzungen von Auflagen bleiben vorbehalten.

14.

Die Feststellung kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn die Antragstellerin eine der in Ziff. 1 bis 6 genannten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit gemäß Ziff. 12 gewährleistet.

III.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

IV.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

– MBl. NRW. 2008 S. 7

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung von Nachfolgern

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 17.12.2007

Die Nachfolge für die verstorbenen Mitglieder der 12. Landschaftsversammlung, Wolfgang Aßbrock und Uwe Gorski, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 17. Dezember 2007

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2008 S. 8

30. Nachtrag vom 6.12.2007 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994, zuletzt geändert durch den 29. Nachtrag vom 12.6.2007, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen der Satzung

1. § 8c wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Bonusregelung“ durch das Wort „Wahltarif“ ersetzt.

2. Nach § 8d wird folgender § 8e eingefügt:

„§ 8 e

**Wahltarif für die Teilnahme an Integrierten
Versorgungsformen**

(1) Die AOK führt besondere Versorgungsformen als integrierte Versorgung auf der Basis entsprechender Vereinbarungen nach §§ 140 a ff. SGB V durch. Der Versicherte kann integrierten Versorgungsangeboten der AOK freiwillig durch Abgabe einer schriftlichen Teilnahmeerklärung beitreten (Einschreibung).

(2) Die AOK kann mit der Teilnahme von Versicherten an integrierten Versorgungsangeboten der AOK Zuzahlungsermäßigungen oder Prämienzahlungen nach § 53 Abs. 3 SGB V verbinden. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Bonifizierung in der Übersicht nach Absatz 3 ausgewiesen ist.

(3) Die AOK führt ein Verzeichnis über die nach §§ 140 a ff. SGB V getroffenen Vereinbarungen. Das Verzeichnis enthält insbesondere Angaben über die Leistungsinhalte, die Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten, die teilnehmenden Leistungserbringer, den Ort/die Region, in der die Versorgung angeboten wird und ob mit dem Versorgungsangebot eine Zuzahlungsermäßigung oder Prämienzahlung verbunden ist. Der Versicherte hat das Recht, das Verzeichnis einzusehen. Die AOK stellt dem Versicherten auf Wunsch das Verzeichnis in schriftlicher Form zur Verfügung.“

3. § 10a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird hinter der Angabe „6 v.H.“ ein Komma und der Text „bei Versorgung in Kinderhospizen in Höhe von kalendertäglich 6,6 v.H.“ eingefügt.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand ist verpflichtet, die Betriebs- und Rechnungsführung sowie die Jahresrechnung (§ 31 SVHV) der AOK jährlich prüfen zu lassen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 SVRV“ durch die Angabe „§ 4 SVRV“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat nimmt die Jahresrechnung nach Prüfung durch den Organisations- und Finanzausschuss ab.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Dortmund, den 6. Dezember 2007

Dr. Projahn

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 30 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 13. Dezember 2007

II 1-3600.1-2-I

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michalski

– MBl. NRW. 2008 S. 9

13. Nachtrag vom 6.12.2007 zum Anhang 2 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.02.1994 wird in ihrem Anhang 2, dieser zuletzt geändert durch den 12. Nachtrag vom 12.12.2006, wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Umlagesatzes für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft

In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „0,19“ durch die Angabe „0,09“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Dortmund, den 6. Dezember 2007

Dr. Projahn

Vorsitzender des Verwaltungsrates in Angelegenheiten
des Ausgleichs von Arbeitgeberaufwendungen
für Entgeltfortzahlung und bei Mutterschaft

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 13 zum Anhang 2 zur Satzung wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 13. Dezember 2007

II 1-3600.1-2-I

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michalski

– MBl. NRW. 2008 S. 9

III.

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

1. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 10. Wahlperiode

Bek. der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
vom 2.1.2008

Die 1. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 23. Januar 2008

im NH Hotel Düsseldorf City-Nord, Münsterstraße 230-238, 40470 Düsseldorf, Raum Düsseldorf 1-4, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 2. Januar 2008

Josef Michas

Mitglied der Geschäftsführung

Bekanntmachungsberechtigt gemäß Artikel 1 § 7 Satz 1 der Verordnung über die Fusion der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 437).

– MBl. NRW. 2008 S. 9

Landschaftsverband Rheinland

13. Tagung

der 12. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 28.12.2007

Die 13. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland findet

Köln, den 28. Dezember 2007

am **Freitag, 11. Januar 2008, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**

Sitzungsraum: Rhein

statt.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Voigtsberger

Tagesordnung

– MBl. NRW. 2008 S. 10

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Bestellung zur Ersten Landesrätin
5. Kommunales Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten
6. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland
7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Netzwerk Heilpädagogischer Hilfe des Landschaftsverbandes Rheinland HPH-Netz
8. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 mit Haushaltsplan und Anlagen
9. Fragen und Anfragen

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2007 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2007 Einbanddecken für 1 Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2008 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2007 S. 10

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2008, ist Anfang Februar erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569